

der Ehefrau Carola innerhalb eines Monats bei einem Notar hinterlegen. Auch das war kein Geltendmachen i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

3.5.6 Die letzten Examensklausuren 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018

Die Bewertungsaufgaben hinsichtlich des Einzelunternehmens Robert Rundlich und hinsichtlich des vererbten Grundvermögens waren für die Kandidaten bei den ersten Examensklausuren nach neuem Recht letztendlich gut „machbar“. Neben den zu beherrschenden Bewertungsvorschriften der §§ 199 ff. BewG mussten auch die §§ 13a und 13b ErbStG parat sein. Beim Grundvermögen war das Ertragswertverfahren gem. §§ 184 ff. BewG zu beherrschen. Es standen aber hierbei keine außergewöhnlichen oder „unlösbar“en Rechtsfragen zur Beantwortung an.

3.5.6.1 Examensklausur 2014/2015

Eine besondere Hürde hatten allerdings die Examenskandidaten im Examen 2014/2015 zu überspringen. Während sich bisher im Rahmen der §§ 199 ff. BewG die Anpassung der Jahresergebnisse des Unternehmens (Hinzurechnungen und Kürzungen) auf § 202 BewG konzentrierte, waren in diesem Examen (zu aller Überraschung) allgemein fehlerhafte Ansätze (in der Bilanz und) in der G + V zu berichtigen. Nach § 202 Abs. 1 S. 1 BewG ist vom richtigen Gewinn gem. § 4 Abs. 1 S. 1 EStG auszugehen. Mithin stand im Examen 2014/2015 eine doppelte Prüfung an: Korrektur der vorgegebenen Jahresergebnisse auf das „richtige Ergebnis“ und Korrektur/Anpassung dieses richtigen Ergebnisses nach § 202 BewG. Damit war das Niveau dieser Examensklausur gegenüber dem Niveau der Vorjahre nicht unwesentlich angehoben. Jedenfalls hatten seinerzeit viele Examenskandidaten diesen Exkurs in die „normale“ Berichtigung der G + V nicht erkannt.

3.5.6.2 Examensklausur 2015/2016

Die Schwerpunkte in der Examensklausur 2015/2016 lagen in der Bewertung eines gemischt genutzten Grundstücks, in der Bewertung eines Einzelunternehmens und in der Ermittlung des Barwerts von drei Rentenbezügen als Nachlassverbindlichkeit. Dem Grunde nach brachte diese Thematik nichts Neues. Im Blick auf die Vorjahresklausuren (insbesondere 2010/2011 bis 2013/2014) sprengte jedoch der Sachverhalt die adäquaten Erwartungshaltungen der Examenskandidaten. Die Klausur war in zwei Stunden nicht – oder jedenfalls kaum – zu bewältigen.

Bei der Ermittlung des Grundbesitzwertes im Sachwertverfahren musste zum einen geprüft werden, ob die Alterswertminderung nach RB 190.7 zu korrigieren ist. Zum anderen gehörte zu der Ermittlung des Gebäudesachwerts auch die Berechnung einer werthaltigen Außenanlage (Schwimmbad). Das Betriebsvermögen des RR (Bücherrestaurator) musste – wie in den Jahren zuvor – im Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG ermittelt werden. Zum nicht notwendigen (gewillkürten) Betriebsvermögen gehörten eine Wohnung im o.g. Grundstück, ein Bild und eine stille Beteiligung. Wer die stille Beteiligung erbschaftsteuerlich (wohl richtig oder jedenfalls vertretbar) als eine andere Forderung i.S.d. unter § 13 Abs. 2 Nr. 4a ErbStG bewertete, konnte wegen fehlender Vergleichswerte (20 %-Ansatz) eine Entscheidung über die erbschaftsteuerliche Relevanz nicht treffen. Unangenehm auch die Berechnung des Barwerts von drei Rentenzahlungsverpflichtungen mit Höchstlaufzeit, Aufschubzeit, Interpolieren, Doppelrente mit erhöhter Überlebensrente etc.

Insgesamt waren aber auch diese Problemfelder zu bewältigen. Alles im Ergebnis machbar – aber „zeitfressend“. Eine ordentliche oder gar gute Lösung des fünfseitigen Sachverhalts in zwei Stunden wird den wenigsten Examenskandidaten gelungen sein. Dies gilt umso mehr, als in den Sachverhalt einerseits einige (zur Verunsicherung beitragende) lösungssirrelevante Informationen eingebaut waren und andererseits z.T. „unübliche“ Sachverhaltsvarianten zu beurteilen waren.

3.5.6.3 Examensklausur 2016/2017

Die Examensklausur 2016/2017 brachte zur Überraschung der Examenskandidaten einen erbschaftsteuerlichen Teil und einen grunderwerbsteuerlichen Teil. Der grunderwerbsteuerliche Examensteil machte ca. 40 % des Klausurumfangs aus. Dabei ging es um die nachfolgenden sieben Kleinfälle.

1. Ehemann R erwirbt mit notariellem Kaufvertrag vom 03.01.2012 von seiner Ehefrau ein 1.200 m² großes Grundstück zu einem Kaufpreis i.H.v. 330.000 €. Die Grundbucheintragung erfolgte am 03.07.2012.

Kurzhinweise! Der Erwerb ist grunderwerbsteuerpflichtig aber steuerfrei nach § 3 Nr. 4 GrEStG.

2. R teilte dieses Grundstück am 01.07.2013 in zwei Teile (120 m² und 1.080 m²). Den großen Grundstücksteil vermietete er an das DRK.

Kurzhinweise! In der Aufteilung liegt kein grunderwerbsteuerrelevanter Vorgang.

3. R schenkt seinem Sohn H die Hälfte des 1.200 m² großen Grundstücksteils (notarielle Beurkundung mit Auflassungserklärung am 13.11.2013 – Eintragung des H im Grundbuch am 10.12.2013).

Kurzhinweise! Die Schenkung an H schließt einen grunderwerbsteuerlichen Vorgang aus.

4. R und H übertragen ihre Miteigentumsanteile an dem Grundstück am 16.12.2013 in die am 13.11.2013 gegründeten Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), an der beide hälftig beteiligt sind.

Kurzhinweise! Die Übertragung der Anteile ist grundsätzlich grunderwerbsteuerpflichtig – aber steuerfrei nach § 5 Abs. 1 GrEStG, wenn gleiche Beteiligungsverhältnisse an Miteigentümergemeinschaft und GbR bestehen.

5. Am 01.07.2014 wurde die GbR in eine OHG umgewandelt.

Kurzhinweise! In dem Formwechsel GbR zu OHG liegt kein grunderwerbsteuerrelevanter Vorgang.

6. H und Sylvia (Tochter des R) waren (mittlerweile) jeweils zur Hälfte Gesellschafter der GbR. Beide waren auch Gesellschafter der GmbH, in deren Eigentum ein Grundstück stand (alleiniges Betriebsvermögen – Grundbesitzwert 900.000 € – Marktwert 950.000 €). Am 10.08.2015 legten H und S ihre jeweiligen GmbH-Anteile in das Gesamthandvermögen der OHG ein.

Kurzhinweise! Die Einbringung der GmbH-Anteile führt zu einem grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgang mit 3,5 % aus dem Grundbesitzwert.

7. R wollte seiner Nachbarin N eine Freude bereiten. Mit notariellem Vertrag vom 01.05.2015 übertrug er ihr zum Kaufpreis i.H.v. 10.000 € den kleineren Teil des o.g. 120 m² großen Grundstückes (Marktpreis 22.000 € – Grundbesitzwert 19.500 €). N wird am 01.08.2015 in das Grundbuch als neue Eigentümerin eingetragen.

Kurzhinweise! Der Kaufpreis i.H.v. 10.000 € ist grunderwerbsteuerpflichtig mit 3,5 %. Der unentgeltliche Teil ist schenkungsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage ist der Grundbesitzwert abzüglich Kaufpreis.

Es ist damit zu rechnen, dass vergleichbare Fallgestaltungen zum Grunderwerbsteuergesetz auch in die Examensklausuren der kommenden Jahre Eingang finden. Die Examenskandidaten sollten deshalb die Kurzhinweise zu den grunderwerbsteuerpflichtigen Sachverhalten anhand des GrEStG nacharbeiten und sich mit den wesentlichen Bestimmungen der GrEStG vertraut machen.

Der erbschaftsteuerliche Klausurteil reihte sich nahtlos in die Thematik der zurückliegenden Examensjahre ein. Im Mittelpunkt stand hier der Erwerb von Betriebsvermögen (Einzelunternehmen des Restaurators Robert Rundlich). Das bildete den Schwerpunkt des Erbschaftsteuerteils der zweigeteilten Klausur. Die Bewertung musste nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren der §§ 199 ff. BewG vorgenommen werden. Der Erwerb fiel unter die Privilegierungen der §§ 13a und 13b ErbStG.

3.5.6.4 Examensklausur 2017/2018

Die letzte Examensklausur brachte dann die nächste Überraschung mit sich. Nicht nur das Robert Rundlich mal nicht vorkam, plötzlich waren auch Erblasser und Erbe nicht im Inland ansässig (und auch nicht über die Zeitgrenzen doch einzubeziehen), sodass eine beschränkte Steuerpflicht zu beurteilen war. Bei der beschränkten Steuerpflicht geht es insbesondere um die Feststellung des inländischen und somit erbschaftsteuerpflichtigen Vermögens § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 20 Abs. 1 Satz 1 ErbStG und § 121 BewG. Dabei ging es um folgende Varianten:

1. Landwirtschaft in Argentinien
→ Kein inländisches Vermögen.
2. Eigentumswohnung in Buenos Aires
→ Kein inländisches Vermögen.
3. Girokonto bei der Deutschen Bank (ohne weitere Besonderheiten)
→ Kein inländisches Vermögen.
4. Skulptur in deutschem Schließfach
→ Kein inländisches Vermögen.
5. Gewinnausschüttungsanspruch gegen deutsche GmbH (Beschlussfassung vor dem Tod)
→ Kein inländisches Vermögen.
6. Anteile an deutscher GmbH
→ inländisches Vermögen § 121 Nr. 4 BewG.
7. Grundstück in Deutschland
→ inländisches Vermögen § 121 Nr. 2 BewG.

Ein erneuter Aufgriff der Thematik ist sicher nicht ausgeschlossen. Daher sollte jeder Examenskandidat die Prüfung anhand von § 121 BewG und dessen Funktion als abschließende Aufzählung kennen.

Etwas überraschend war, dass die Neufassung der §§ 13a ff. ErbStG überhaupt keinen Einzug in die Klausur gefunden hat. Spätestens mit dem Erscheinen des umfangreichen Koordinierten Ländererlasses vom 22. Juni 2017 ist aber mit einer Aufnahme der Fälle in den kommenden Examina fest zu rechnen.

3.5.7 Zusammenfassende Feststellungen

Die Analyse der Klausuren im Fach Erbschaftsteuer/Bewertung zeigt, dass sich in der Tat Problembereiche vielfach wiederholen. Wie soll es auch anders sein, nachdem die Klausurschwerpunkte bewusst auf die Bewertung und die Besteuerung von Grundvermögen und Betriebsvermögen abzielen.

Tipp! Der gestellte Sachverhalt darf nicht infrage gestellt werden. So darf man insbesondere nicht annehmen, dass er zweideutig zu werten ist. Dafür gibt die Klausur 2011/2012 ein Beispiel. Die Vermietung des Nürnberger Hauses an das Architekturbüro VS zu einem geminderten Mietzins i.H.v. 15 € (üblich 23 €) hatte laut Sachverhalt im Examen 2011/2012 seinen Grund darin, dass die Räumlichkeiten nur über eine **Außentreppe** zu erreichen seien. Mithin konnte man meinen, dass deswegen der sonst übliche Mietzins situationsbedingt nicht heranzuziehen sei. Ein weiterer Stolperstein in dieser Klausur war die Rentenberechnung. Hier konnte u.U. der Sachverhalt auch so auslegbar sein, dass der Sohn Sam seine 300 €-Rente nicht aufschiebend bedingt, sondern bereits zu Lebzeiten der Eltern erworben hat. Dann ergäbe sich aber ein völlig anderer Lösungsansatz. In solchen Fällen müssen sich die Examenskandidaten für **einen** Weg entscheiden, diesen konsequent gehen und nicht in zeitraubende Alternativlösungen verfallen.

Wollte man eine konkrete Prognose für die Examensklausur 2018/2019 abgeben, so fällt der Blick erneut auf die Bewertung und die Besteuerung von Grund- und Betriebsvermögen. Steht die Bewertung von Grundvermögen an, müssen sich die Kandidaten vertieft mit dem Sachwertverfahren befassen. Nachdem in den vorausgegangenen Examensjahren die Bewertung des Grundvermögens mit dem Ertragswertverfahren durchgeführt werden musste, hatten es die Examenskandidaten im Examen 2015/2016 mit dem Sachwertverfahren zu tun – und im Examen 2016/2017 wiederum mit dem Ertragswertverfahren. Mithin müssen die Examenskandidaten beide Bewertungsmethoden beherrschen.

Realistisch erscheint auch, dass im Examen 2018/2019 wiederum Betriebsvermögen zu bewerten sein wird. Nachdem in fünf Examensklausuren das Betriebsvermögen nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren gem. §§ 199 ff. BewG ermittelt werden musste, jedoch zuletzt § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG d.h. eine Substanzertermittlung notwendig war, könnte für das kommende Examen durchaus mit der Bewertung eines Mitunternehmeranteils zu rechnen sein. Naheliegend ist es zudem, dass auch die neuen §§ 13a ff. BewG eine entscheidende Rolle spielen werden.

Deshalb sollten sich die Examenskandidaten diesen Neuregelungen zuwenden und sich kundig machen. Insbesondere der neue Koordinierte Ländererlass ist durchzuarbeiten. In Abgrenzung zur vorherigen Rechtslage ist insbesondere auf die neuen Lohnsummenregelungen sowie auf den Ansatz des begünstigten Vermögens und des Verwaltungsvermögens, die Stundungsmöglichkeiten und nicht zuletzt auf den neuen Kapitalisierungsfaktor des § 203 BewG (s. hierzu Kapitel 3.5.8) zu achten.

3.5.8 Änderungen durch die Erbschaftsteuerreform

Die Rechtslage ab dem 01.07.2016: Die Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes wäre eigentlich bis 30.06.2016 erforderlich gewesen (BVerfG, Urteil vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12). Aber erst am 14.10.2016 hatte der Bundesrat den Ergebnissen des zuvor von ihm angerufenen Vermittlungsausschusses zugestimmt. Das Gesetz tritt nunmehr rückwir-

kend zum 01.07.2016 in Kraft. Damit – so die Meinung der Legislativen – sei die vom BVerfG gesetzte Frist eingehalten.

Das neue Erbschaftsteuergesetz umfasst drei große Regelungsbereiche:

1. die größerenunabhängigen Regelungen,
2. die Regelungen für Kleinbetriebe. Sie dürfen auch weiterhin wählen zwischen der 85 %-igen Regel- und der 100 %-igen Optionsverschonung. Ein „Kleinbetrieb“ liegt vor, wenn der Erwerb des begünstigten Betriebsvermögens 26 Mio. € nicht übersteigt. Die Grenze von 26 Mio. € ist erwerberbezogen,
3. die Regelungen für Großerwerbe. Hier gibt es ein Wahlrecht zwischen Abschmelzung, also der Regel- oder Optionsverschonung, und der Bedarfsprüfung. Als großer Erwerbe begünstigten Vermögens gelten solche über 26 Mio. €. Ab dieser Prüfschwelle wird eine Verschonungsbedarfsprüfung eingeführt, wahlweise ein Verschonungsabschlag. Die Prüfschwelle erhöht sich auf 52 Mio. €, wenn bestimmte qualitative Merkmale, also solche, die in Familienunternehmen „typisch“ sind, in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen vorliegen:
 - Oberhalb der Prüfschwelle wird auf Antrag des Steuerpflichtigen eine Verschonungsbedarfsprüfung durchgeführt. Eine Verschonung wird nicht gewährt, wenn der Erwerber (Erbe oder Beschenkter) über genügend übrige Mittel verfügt, um die Steuern, die auf das begünstigte Vermögen entfallen, bezahlen zu können. Reichen 50 % des mitübertragenen und des bereits vorhandenen nicht begünstigten Nettovermögens nicht aus, um die Steuer vollständig zu bezahlen, besteht ein Anrecht auf Verschonung.
 - Bei begünstigtem Vermögen über 26 respektive 52 Mio. € darf statt der Verschonungsbedarfsprüfung das Verschonungsabschmelzungsmodell gewählt werden. Es erfolgt eine Teilverschonung, die mit zunehmendem Vermögen sukzessive abschmilzt. Die Verschonung sinkt schrittweise für jede zusätzlichen 750.000 €, die der Erwerb über der jeweiligen Prüfschwelle liegt, um jeweils 1 % bis zu einem wertbegünstigten Vermögen von 90 Mio. € bei der Optionsverschonung mit sieben Jahren Haltefrist und einer Lohnsumme von mindestens 700 % respektive von 89,75 Mio. € bei der Regelverschonung mit fünf Jahren Haltefrist und einer Lohnsumme von mindestens 400 %.

Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung in der 100 %-igen Optionsverschonung ist – wie bisher bereits – ein Verwaltungsvermögenstest. Das begünstigungsfähige Vermögen darf zu maximal 20 % aus Verwaltungsvermögen bestehen. Ansonsten wird lediglich die 85 %-ige Regelverschonung gewährt.

Verwaltungsvermögen ist grundsätzlich nicht begünstigt, sondern immer zu versteuern.

Zu den **Regelungen, die unabhängig von der Unternehmensgröße sind**, zählen:

- der Lohnsummementest,
- der Abschlag für Familienunternehmen,
- die Definition des begünstigungsfähigen und des begünstigten Betriebsvermögens,
- die Definition des Verwaltungsvermögens,
- die zinslose Stundung.

Lohnsummementest (§ 13a Abs. 3 ErbStG): Die Arbeitnehmerzahl, bei der Betriebe von der Einhaltung der Lohnsummenregelung ausgenommen sind, wird auf fünf Arbeitnehmer festgesetzt. Beschäftigte im Mutterschutz, Elternzeit, Langzeiterkrankte und Auszubildende zählen nicht mit.

Bei Betrieben mit sechs bis zehn Arbeitnehmern wird die Mindestlohnsumme bei einer Lohnsummenfrist von fünf Jahren (Regelverschonung) auf 250 % beziehungsweise bei einer Lohnsummenfrist von sieben Jahren (Optionsverschonung) auf 500 % abgesenkt.

Bei Unternehmen mit elf bis 15 Beschäftigten darf bei einer Behaltensfrist von mindestens fünf Jahren (Regelverschonung) die Lohnsumme nicht unter 300 % der Ausgangslohnsumme sinken. Bei einer siebenjährigen Behaltensfrist (Optionsverschonung) liegt die Grenze bei 565 %.

Abschlag für Familienunternehmen (§ 13a Abs. 9 ErbStG): Der höchstmögliche Abschlag beträgt 30 %. Um den Abschlag zu erhalten, muss das Unternehmen drei Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Entnahmen oder Ausschüttungen müssen auf höchstens 37,5 % des steuerrechtlichen Gewinns, beschränkt sein. Entnahmen für Einkommensteuerzahlungen werden nicht angerechnet.
2. Die Verfügung über die Beteiligung an der Personengesellschaft oder den Anteil an der Kapitalgesellschaft ist auf Angehörige, eine Familienstiftung und auch auf Mitgesellschafter beschränkt.
3. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters darf lediglich eine Abfindung vorgesehen sein, die unter dem gemeinen Wert des Anteils liegt.

Wichtig! Diese Regelungen müssen nicht nur in der Satzung verankert sein, sondern sie müssen auch tatsächlich so wie vereinbart durchgeführt werden. Diese drei Voraussetzungen müssen zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer, also entweder dem Tod des Erblassers oder der Schenkung, erfüllt sein. Der Abschlag entfällt, wenn die Voraussetzungen nicht 20 Jahre lang nach dem Entstehen der Steuer eingehalten werden.

Begünstigungsfähiges Betriebsvermögen (§ 13b Abs. 1 ErbStG): Erbschaft- und schenkungssteuerrechtlich überhaupt nur begünstigt werden darf Vermögen, das seinem Hauptzweck nach überwiegend einer originär land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient. Auch die Anteile an Kapitalgesellschaften, die über 25 % betragen, fallen unter das begünstigungsfähige Vermögen. Geringere Beteiligungen dürfen „gepoolet“ werden, um die Begünstigung zu erreichen.

Begünstigtes Betriebsvermögen: Wird vom begünstigungsfähigen Vermögen das steuerlich nicht begünstigte Netto-Verwaltungsvermögen, also das um die anteiligen Schulden bereinigte Verwaltungsvermögen abgezogen, erhält man das begünstigte Vermögen (§ 13b Abs. 2 ErbStG).

Beträgt das Verwaltungsvermögen mindestens 90 % des gemeinen Wert des begünstigten Betriebsvermögens (§ 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG), ist das Vermögen nicht begünstigt.

Nicht zum Verwaltungsvermögen gehören die Teile des begünstigungsfähigen Vermögens, die ausschließlich und dauerhaft aus der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen bestehen. Zugriff darauf dürfen nur die daraus berechtigten Gläubiger haben. Die Befreiung wird auf die Höhe des gemeinen Wertes der entsprechenden Verbindlichkeiten begrenzt.

Die Nutzungsüberlassung von Grundstücken an Dritte ist unter anderem dann nicht schädlich, wenn sie im Rahmen von Lieferungsverträgen dem Absatz von eigenen Erzeugnissen und Produkten dient (§ 13b Abs. 1 Nr. 1e ErbStG).

Die Netto-Finanzmittel, also die Finanzmittel nach Abzug der Schulden, können bis zu 15 % des anzuwendenden Betriebsvermögenswerts zum begünstigten Vermögen gerechnet werden (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG).

Wichtig! In Erbfällen kann Verwaltungsvermögen nachträglich in begünstigtes Vermögen umqualifiziert werden, wenn innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb nach einem vorgefassten Plan des Erblassers eine Investition in begünstigtes Vermögen erfolgt (§ 13b Abs. 5 ErbStG).

Nicht begünstigtes Betriebsvermögen: Privat genutzte oder privat motivierte Wertgegenstände dürfen zwar durchaus noch in ein Betriebsvermögen eingebracht werden, allerdings kann dafür keine Erbschaftsteuerbegünstigung (mehr) erlangt werden. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung oder Verarbeitung der Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG).

Stundungsregelungen: Bei Erwerben von Todes wegen können die Erben von begünstigtem Vermögen beantragen, dass ihnen die Erbschaftsteuer bis zu sieben Jahre gestundet wird.

Allerdings erfolgt die Stundung nur im ersten Jahr zinslos. Sie erstreckt sich auf die Steuer, die auf das begünstigte Vermögen unabhängig von dessen Wert entfällt. Voraussetzung ist die Einhaltung der Lohnsummenregelung und der Behaltensfrist.

Der **Kapitalisierungsfaktor für das vereinfachte Ertragswertverfahren** (§ 203 BewG) beträgt 13,75. Der Kapitalisierungsfaktor wird wieder an die Entwicklung der Zinsstrukturdaten angepasst. Eine Änderung aufgrund der Entwicklung des Zinsniveaus erfolgt nicht mehr automatisch zu Jahresbeginn, sondern ist durch die Rechtsverordnung des Bundesfinanzministeriums möglich. Der neue Faktor gilt bereits für Bewertungen ab dem 01.01.2016.

3.5.9 Aktuelle Änderungen des ErbStG

Anpassung der §§ 16 und 17 ErbStG

Auf Erwerbe für die die Steuer nach dem 24. Juni 2017 entsteht sind die §§ 16 und 17 ErbStG in der neuen Fassung anzuwenden§ 37 Abs. 13 und 14 ErbStG. Die Änderung betrifft die Fälle der beschränkten Steuerpflicht (Kapitel 3.5.6.4 Examensklausur 2017/2018) in denen zukünftig grundsätzlich die selben Freibeträge zu gewähren sind, wie in den Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht.

Der Freibetrag nach § 16 ErbStG ist in solchen Fällen um einen Teilbetrag zu mindern, der sich aus dem Verhältnis des nicht steuerpflichtigen (ausländischen bzw. nicht inländischen) Vermögens zum steuerpflichtigen inländischen Vermögen ergibt.

Der besondere Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG wird bei beschränkt Steuerpflichtigen nur gewährt, wenn die Ansässigkeitsstaaten Amtshilfe gewähren. Aber der neue § 17 ErbStG ist auch auf Altfälle (Stichtag vor dem 25. Juni 2017) anwendbar, sofern diese noch nicht bestandskräftig sind.